№ 29.

Breslauer Kreisblatt.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 18. Juli 1857.

Bekanntmachungen.

(Betreffend die Bewilligung von Stipendien an nur solche Studirende der Theologie, welche die Reife im Hebräischen erlangt haben.) Nach einem Rescript des Königl. Ministeriums vom 16. huj. (U. 12,530) sind die Universitätsbehörden angewiesen worden, nur diejenigen Studirenden der Theologie, welche auch die Reife im Hebräischen erlangt haben, bei der Verleihung akademischer Beneficien zu berücksichtigen.

Durch dasselbe verehrliche Rescript wird dann angeordnet, daß auch alle zur Verleihung von Universitäts-Stipendien an Theologie Studirende befugten städtischen Behörden und alle anderen Körperschaften und Collatoren in gleicher Weise verfahren und keinen Theologie Studirenden, der der Reife im Hebräischen ermangelt, zum Genusse eines Stipendiums verstatten sollen.

Dies wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung resp. weiteren Veranlassung bekannt gemacht.

Breslau den 30. Juni 1857. Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Betreffend die Verhütung des Ausbruches der Tollwuth unter den Hunden.) Bei der gegenwärtigen heißen Jahreszeit, in welcher Ausbrüche der Tollwuth unter den Hunden häufiger zu zeigen sich pflegen, bringe ich die zur Verhütung von Unglücksfällen durch Hunde und über das Verfahren bei der Tollwuth der Hunde bestehenden Vorschriften zur genauesten Befolgung in Erinnerung.

Nach der Verordnung der Königl. Regierung vom 16. November 1815 (Amtsbl. 1815 S. 510) und vom 5. Juli 1821 (Amtsbl. 1821 S. 264—266) dürfen keine Hunde frei herumlaufen; sondern müssen auf dem Lande angelegt, oder doch wenigstens mit einem hinlänglich langen und schweren Knüttel versehen werden. Selbst Fleischer- Schäfer- und Hirten-Hunde müssen zu Hause an die Kette gelegt, und Jagdhunde aller Art eingesperrt werden.

Die übrigen hierauf bezüglichen Vorschriften sind aus den angeführten Verordnungen ersichtlich, und mache ich darauf aufmerksam, daß die Uebertreter derselben auf dem Lande nach Beschaffenheit ihrer Vermögens-Umstände und nach dem Ermessen der Orts-Polizei-Behörde 10 Sgr. bis 1 Thlr. Strafe verwirken.

Hunde, welche frei auf den Feldern umherlaufen, können getödtet werden, die Eigenthümer verfallen außerdem in die bestimmte polizeiliche Strafe von 1 bis 2 Thlr. (Amtsbl.-Verordnung vom 27. August 1836 S. 176.)

Von jedem durch Hunde verursachten Ungücksfalle erwarte ich unverzügliche Anzeige, die vorzüglichsten Bestimmungen über das Verfahren hinsichtlich der Tollwuth der Hunde bestehenden Vorschriften sind in dem unterm 8. August 1835 Allerhöchst bestätigten, und unterm 28. Oktober desselben Jahres bekannt gemachten Regulativ (Ges.-Samml. 1835 S. 263—266) enthalten und lauten:

§ 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edikt wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1767 und vom 8. Mai 1797 § 2 sequ. festgesetzten, bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen ob.

§ 94. Zugleich muß der Polizeibehörde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlr. oder 8tägiger Gefängnißstrafe, ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

§ 95. Hat aber ein toller auch nur verdächtig scheinender Hund bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlr. oder 14tägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß zu setzen, der Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung, der davon in Kenntniß zu setzenden Polizeibehörde (§ 94) und unter Aufsicht von Medicinal-Personen in einem sichern Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird, oder stirbt.

§ 97. Sobald ein toller Hund getödtet worden, oder von selbst krepirt ist, muß der Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren, an einen abgelegenen Ort in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet, und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

§ 99. Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, daß er von einem Hunde gebissen ist, einem Andern überlassen, verfallen in die § 93 gedachte Strafe.

Breslau den 15. Juli 1857.

(Betreffend die monatlichen Schul-Absenten.) Diejenigen Schulen-Vorstände, zu deren Verbänden mehrere Gemeinden gehören, veranlasse ich, ins Künftige mir die monatlichen nicht entschuldigten, und somit straffälligen Schulabsenten nicht mehr, wie es häufig geschehen, in einer Nachweisung; sondern in getrennten Listen, für jede zum Schulen-Verbande gehörige Gemeinde besonders anzuzeigen, wodurch das Geschäftsverfahren, und die schnellere Erledigung der Sache erleichtert wird.

Breslau den 15. Juli 1857.

Die von mir im Kreisblatte Nr. 23 S. 102 zur Beschaffung empfohlene Schrift: **„Was hat man zu thun, um die Augen des neugebornen Kindes vor Erblindung zu bewahren vom Dr. Viol,** Preis 4 Sgr., ist von solchem Interesse für Eltern, daß ich selbigen die kleine Ausgabe für ihre Belehrung nur anrathen kann, und werde, da hiermit der sehr wohlthätige Zweck des Absatzes der Schrift, zum Besten der Anstalt des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranken, verbunden ist, die Besorgung der Bestellungen, gegen baar Einzahlung der Beträge, gern bewirken.

Breslau den 15. Juli 1857.

(Der geisteskranke Hülfslehrer Joseph Züchner zu Polsnitz Kreis Neumarkt) ist am 11. d. M. seinem ihm beigegebenen Begleiter entwichen.

Falls Züchner im Breslauer Kreise betroffen werden sollte, ist er an das Ortsgericht zu Polsnitz abzuliefern.

Breslau den 15. Juli 1857. **Königlicher Landrath,**

Freiherr v. Ende.

(Freiwilliger Verkauf.) Die Franz Telke'sche Freigärtnerstelle Nr. 6 zu Petersdorf abgeschätzt auf 520 Thlr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur II B. einzusehenden Taxe, soll

Sonnabend am 18. Juli c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Abel an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Partheien-Zimmer Nr. 2 im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Breslau den 27. Juni 1857. **Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.**

(Bekanntmachung.) Der Getreide-Händler Drobek aus Cojentschin hiesigen Kreises will auf der Reise von Wartenberg nach Breslau seinen, von mir ausgefertigten Steuer-Anmeldungs-Schein zum Betriebe des Getreidehandels verloren haben.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird der fragliche Steuer-Anmeldungsschein hiermit für ungültig erklärt.

Wartenberg den 10. Juli 1857.

Der Königl. Landrath.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.